

## Änderungsvorschläge zum Finanzmarktdigitalisierungsgesetz (FinmadiG)

Von dem Entwurf eines Finanzmarktdigitalisierungsgesetzes (FinmadiG) sind die von uns vertretenen Kapitalverwaltungsgesellschaften mit einer Erlaubnis nach § 20 KAGB und Wertpapierinstitute mit einer Erlaubnis nach § 15 WpIG unmittelbar betroffen. Zum einen dürfen sie Tätigkeiten in Bezug auf Kryptowerte im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114 (MiCAR) erbringen. Zum anderen gilt für sie auch die Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA-Verordnung). Insgesamt begrüßen wir die Vorschläge im Gesetzentwurf, um das Vertrauen in neue digitale Finanzinfrastrukturen zu stärken und gleichzeitig die operationelle digitale Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Dennoch sehen wir für unsere Mitglieder noch folgenden Nachbesserungsbedarf. Insbesondere fehlen im Gesetzentwurf folgende Aspekte im Zusammenhang mit der Umsetzung der MiCAR und der DORA-Verordnung, die aus unserer Sicht einer gesetzlichen Lösung bedürfen:

### 1. Elektronische Kommunikation mit BaFin und Bundesbank

Die DORA-Verordnung enthält an zahlreichen Stellen Vorgaben, dass die jeweiligen Finanzunternehmen Anzeigen oder Informationen der zuständigen Aufsichtsbehörde (hier: BaFin bzw. Bundesbank) zu übermitteln haben, wobei die DORA-Verordnung selbst keine Vorgaben über die Art und Weise der Übermittlung trifft. Vielmehr sollen die zuständigen Behörden selbst geeignete einheitliche Formate und elektronische Kanäle festlegen. Die gesetzlichen Grundlagen für diese Datenübermittlung fehlen im Gesetzentwurf. Es bedarf hierfür zudem technisch einfacher Schnittstellenlösungen, die nicht zu Doppelanzeigen (z. B. im Bereich der Auslagerung) und zu einem hohen Umsetzungsaufwand bei den Unternehmen führen, insbesondere wenn sie diese Informationen bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten auch anderen Aufsichtsbehörden in anderen EU-Mitgliedstaaten übermitteln müssen. Das bei der BaFin implementierte und wenig benutzerfreundliche Verfahren über die Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP-Portal) ist in der aktuellen Form ohne weitere technische Anpassungen jedenfalls dafür nicht geeignet. Angesichts des engen Zeitplans einer IT-technischen Umsetzung sollten die Weichen hierfür möglichst frühzeitig gestellt werden.

#### a. Anzeigepflichten: § 64 WpIG

Wir regen wir an, die jeweiligen Anzeigen und Informationen nach der DORA-Verordnung in § 64 WpIG oder über die Ermächtigung in § 68 Abs. 2 WpIG in der Wpl-AnzV zu verankern. Doppelanzeigen (z. B. im Bereich der Auslagerung infolge der aktuellen Vorgaben in § 64 Abs. 1 Nr. 13 WpIG und Art. 28(3) UAbs. 3 DORA-Verordnung) sollten hier jedoch vermieden werden.

#### b. Elektronische Kommunikation: § 7b KAGB

Da Kapitalverwaltungsgesellschaften seit dem 1. April 2023 mit der BaFin elektronisch kommunizieren müssen (vgl. § 7b KAGB, eingeführt durch das Fondsstandortgesetz), regen wir an, die jeweiligen Pflichten für Anzeigen und Informationen nach der DORA-Verordnung ebenfalls in § 7b KAGB zu verankern. Da das dort genannte Verfahren über die noch nicht verabschiedete Kapitalanlage-e-Kommunikationsverordnung (KAeKV) noch aussteht und ohnehin grundlegend überarbeitet werden müsste (vgl. BVI-Stellungnahme



zum Entwurf der KAeKV), bietet es sich an, die Sachverhalte nach der DORA-Verordnung in § 7b KAGB entsprechend zu berücksichtigen. Doppelanzeigen (z. B. im Bereich der Auslagerung infolge der aktuellen Vorgaben in § 36 Abs. 11 KAGB und Art. 28(3) UAbs. 3 DORA-Verordnung) sollten hier jedoch vermieden werden.

## **2. Verhältnis DORA-Verordnung zu bisherigen Verlautbarungen der Aufsichtsbehörden**

Nach unserem Verständnis regelt die DORA-Verordnung künftig als „lex specialis“ abschließend den Umgang mit IKT-Dienstleistern und die dafür notwendigen internen Prozesse einschließlich des Themas Informationssicherheit. Damit hat der EU-Gesetzgeber eine Regulierungslücke geschlossen, die bislang die europäischen und nationalen Aufsichtsbehörden durch nicht rechtsverbindliche Verlautbarungen gefüllt haben (z. B. BaFin-Rundschreiben über die Anforderungen an die IT für Kapitalverwaltungsgesellschaften, Banken, Versicherer, ESMA-Leitlinien zu Cloudauslagerungen). Der Gesetzentwurf enthält zwar in seiner Begründung Aussagen dazu, dass die BAIT und VAIT für bestimmte Unternehmen nicht mehr gelten sollen. Dennoch würden wir es begrüßen, wenn sich das BMF klar positioniert, dass diese Verlautbarungen künftig für alle Finanzunternehmen im DORA-Anwendungsbereich entfallen, soweit diese von der DORA-Verordnung abgedeckt sind. Anderenfalls würde dies zu einer Überfrachtung und Doppelung der Pflichten der jeweiligen Finanzunternehmen führen, die nicht im Einklang mit den EU-Vorgaben stehen.

## **3. Neue Kryptowerte-Definition durch MiCA**

Im § 284 Abs. 2 Nummer 2 Buchstabe j) KAGB wird wegen der MiCA-Verordnung die neue Kryptowerte-Definition eingeführt. Nicht berücksichtigt ist bislang das Sonstige Investmentvermögen, das durch das ZuFinG ebenfalls in Kryptowerte investiert werden kann. Die Definition in § 221 Abs. 1 Nr. 5 KAGB müsste spiegelbildlich angepasst werden.